№ 207 Mittwoch, den 6. September 1911

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842. **Bezirks-Anzeiger** 70. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Roßberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Roßberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 ℳ 50 ₰, monatlich 50 ₰. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 ₰, früherer Monate 10 ₰.
Bestellungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages.
Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.
Fernsprecher 51. **Telegramme:** Tageblatt Frankenbergsachsen.

Anzeigenpreis: Die 6-gesp. Petitzeile oder deren Raum 15 ₰, bei Lokal-Anzeigen 12 ₰; im amtlichen Teil pro Zeile 40 ₰; „Eingesandt" im Redaktionsteile 35 ₰. Für schwierigen und tabellarischen Satz Aufschlag, für Wiederholungsabdruck **Ermäßigung** nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Annahme werden 25 ₰ Extragebühr berechnet.
Inseraten-Annahme auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

Der **Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie** an der Gemeinde- und Schulstraße in **Ebersdorf** liegt bei dem Postamt in **Ebersdorf** (Bz. Chemnitz) auf die Dauer von 4 Wochen öffentlich aus.

Chemnitz, 1. September 1911. **Kaiserliche Ober-Postdirektion.**

Das im Grundbuche für Lichtenwalde Blatt 21 auf den Namen der Bertha Rosalie **verw. Märtz** geb. Lämmel in Chemnitz eingetragene Grundstück soll

am 27. Oktober 1911 vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft **im Wege der Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 44,4 Ar groß und auf 12000 M. — Pf. geschätzt. Das Grundstück wird aus den Flurstücken Nr. 59 und 59b gebildet, besteht aus Wohnhaus, Hühnerstallgebäude, Nebengebäude mit Pferdestall, Hofraum und Garten, ist zur Brandkasse mit 7610 M. eingeschätzt und mit 54,98 Steuereinheiten belegt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. August 1911 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Frankenberg, am 2. September 1911.

(Za 16/11.) **Königliches Amtsgericht.**

Donnerstag, am 7. September 1911, vorm. 9 Uhr soll in **Niederwiesa, im Restaurant „Brauhof"** 1 Sofa mit braunem Ripsbezug öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Frankenberg, am 5. September 1911.

Der Verwaltungs-Vollstreckungs-Beamte.

Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

(Nachdruck verboten.)

3.

Höhe der Beiträge, Quittungskarte, Versicherungsmarken.

Das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung auf.

Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern, die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen.

Die Beitragswoche beginnt mit Montag.

Die Höhe der von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zu entrichtenden Beiträge bemißt sich nach der Lohnklasse, in welche der Versicherte eingereiht ist.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes bestehen für die Versicherten folgende fünf Lohnklassen:

Klasse I bis zu 350 Mark, Wochenmarke = 18 Pfg.
„ II von mehr als 350 bis zu 550 Mark, Wochenmarke = 24 Pfg.
„ III von mehr als 550 bis zu 850 Mark, Wochenmarke = 32 Pfg.
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 Mark, Wochenmarke = 40 Pfg.
„ V von mehr als 1150 Mark, Wochenmarke = 48 Pfg.

Die Wochenbeiträge sind mit Rücksicht auf die in Zukunft höheren Leistungen für die Versicherten um eine Kleinigkeit erhöht, sie betrugen bisher 14, 20, 24, 30, 36 Pfg.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt nicht der tatsächliche Arbeitsverdienst, sondern

1. für Mitglieder einer Krankenkasse das Dreihundertfache des Grundlohns;
2. für Seeleute ein für sie besonders festgesetzter Durchschnittsbetrag;
3. für die übrigen Versicherten der dreihundertfache Betrag des Ortslohns.

Der Grundlohn richtet sich in seiner Höhe nach den Satzungen der für den Versicherten in Betracht kommenden Krankenkasse.

Als Ortslohn gilt der übliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter; er wird für Männer und Frauen, für Versicherte von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahre besonders festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Ortslohn ist verschieden für Stadt und Land.

Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur dritten, Lehrer und Erzieher zur vierten Klasse, soweit nicht jene einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 Mark, diese von mehr als 1150 Mark nachweisen.

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nicht verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten nicht vereinbart hat.

Zur Erwerbung höherer Rentenansprüche möchten wir allen Versicherungspflichtigen und allen Versicherungsberechtigten den wohlgemeinten Rat geben, diese Begünstigung wohl zu beachten und von ihr den ausgedehntesten Gebrauch zu machen; mit kleinen Opfern erlangen sie dann große Vorteile. Die Rente wird um so höher, je mehr und je teuere Marken geklebt wurden. Deshalb muß jeder Verständige, so lange er es zu leisten vermag, in der höchsten Lohnklasse oder wenigstens in einer der höheren, und zwar regelmäßig für jede Woche Beitrag leisten. Versichert sich z. B. jemand vom 16. bis zum 46. Jahre in der III. Lohnklasse und wird er dann invalide, so beträgt die Rente 250 Mark, hätte er aber immer die Marken der V. Lohnklasse geklebt, so würde er jährlich 390 Mark, also 90 Mark mehr beziehen. Nach 40 Beitragsjahren — also etwa im 56. Lebensjahr — beträgt die Invalidenrente in der V. Lohnklasse 390 Mark, oder bereits 100 Mark mehr, wie in der III. Klasse. Zur Erlangung dieses Vorteils, nämlich vielleicht noch auf viele Jahre hinaus jährlich 100 Mark mehr Rente zu erhalten, hätte ein in der III. Lohnklasse Versicherungspflichtiger in den 40 Jahren wöchentlich 12 Pfg. (Wochenbeitrag bisher in der III. Lohnklasse 24 Pfg., in der V. Lohnklasse 36 Pfg. — Unterschied 12 Pfg. —), also jährlich 6 Mark oder im ganzen 240 Mark mehr zu zahlen gehabt. Nach dreijährigem Rentenbezug hat er also infolge der erhöhten Rente bereits mehr zurückerhalten, als er in 40 Jahren nach und nach gezahlt hat.

Wenn der Versicherte die Versicherung in einer höheren Lohnklasse wünscht, wird in vielen Fällen der Arbeitgeber ihn nicht allein die Mehrkosten tragen lassen, sondern freiwillig mit ihm sich in dieselben teilen und ihm auf diese Weise es erleichtern, sich den Anspruch auf eine möglichst hohe Rente für seinen Lebensabend oder für den Fall, daß er invalide wird, zu erwerben. Jedenfalls lohnt sich für den Versicherten das kleine Opfer der Höherversicherung aber auch dann, wenn er allein die Mehrkosten zu tragen hat.

Wenn also ein Handlungsgehilfe, der bisher in der 3. Lohnklasse versichert ist, in der 5. Lohnklasse versichert sein will, um sich für später eine höhere Rente zu sichern, und der Prinzipal damit nicht einverstanden ist, so kann er gleichwohl verlangen, daß für ihn künftig 48 Pfg.-Marken verklebt werden, indem er gleichzeitig erklärt, daß sein Prinzipal auch fernerhin nur 16 Pfg. beizutragen hat, während die verbleibenden 32 Pfg. von ihm selbst — dem Versicherten — getragen werden.

Bei freiwilliger Versicherung („Selbstversicherung" wie „Weiterversicherung") ist jede Lohnklasse zulässig.

Zur Erhebung der Beiträge gibt jede Versicherungsanstalt Marken aus mit der Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwertes. Die Marken werden von den Postanstalten und besonderen Verkaufsstellen für den Nennwert verkauft. Die Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet.

Im allgemeinen sind die Marken bei den Lohnzahlungen der Reihe nach in die Felder der Quittungskarte einzukleben, doch kann einzelnen Arbeitgebern auf Antrag gestattet werden, andere Einklebungstermine einzuhalten. Die Versicherten sind verpflichtet, zu den Beiträgen die Hälfte sich einbehalten zu lassen, die andere Hälfte haben die Arbeitgeber zu tragen.

Die Beiträge werden für jede Beitragswoche entrichtet. Verpflichtet zur Entrichtung ist der Arbeitgeber, welcher den Versicherten während der Beitragswoche beschäftigt hat. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt hat, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt, von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben sind.

Das Einzugsverfahren, das verschiedentlich eingeführt ist, nimmt dem Arbeitgeber das Einkleben der Marken ab, indem die Versicherungsbeiträge bar von ihm eingezogen werden, und zwar, soweit die Versicherten auch der Krankenkasse angehören und diese die Einziehung besorgt, zusammen mit den Beiträgen zu dieser.

Bezüglich der Versicherungspflicht der in sogen. mittelbaren Arbeitsverhältnissen beschäftigten Personen machen wir auf folgendes aufmerksam: Als mittelbare Arbeitsverhältnisse sind solche anzusehen, in denen ein Arbeitnehmer sich zur Ausführung der ganzen oder eines Teiles der ihm obliegenden Arbeiten der Hilfe dritter Personen — namentlich der Ehefrauen oder sonstiger Familienangehöriger — bedient, ohne daß seitens des Arbeitgebers mit diesen Personen eine unmittelbare Abmachung bezüglich der Vergütung für ihre Leistungen getroffen ist. Besonders häufig werden solche mittelbaren Arbeitsverhältnisse zwecks Reinhaltung und Bewachung der von Behörden, Schulen, größeren kaufmännischen Betrieben usw. benutzten Räume geschlossen, indem diese Arbeiten zwar dem betreffenden Hausmann, Kastellan, Schuldiener, Portier usw. allein übertragen, die Mitwirkung weiterer Hilfskräfte dabei aber als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Dementsprechend ist dann regelmäßig auch die Vergütung für die formell mit den Arbeiten betraute Person derart festgesetzt, daß sie davon weitere Hilfskräfte bezahlen kann und soll. Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in den zahlreichen Fällen, in denen die Reinhaltung von Privathäusern vom Hauseigentümer einem Hausmann, Portier usw. übertragen ist, tatsächlich aber nicht von diesem, sondern mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis des Hauseigentümers ganz oder teilweise von der Ehefrau oder einem anderen Angehörigen des Hausmanns usw. ausgeführt wird. In allen diesen Fällen sind die zur Unterstützung des vertragsmäßigen Arbeitnehmers von diesem beschäftigten Hilfskräfte nicht Arbeitnehmer von ihm, sondern von seinem Arbeitgeber, und daher von letzterem zu versichern.

Die Marken kann auch der Arbeiter selbst kleben; dann muß der Arbeitgeber ihm bei der nächsten Lohnzahlung die Hälfte des gesetzlichen Betrages zurückerstatten, sobald die Marke entwertet ist.

Die eingeklebten Marken müssen stets sofort nach der Einklebung entwertet werden dadurch, daß auf der einzelnen Marke handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Ziffern deutlich angegeben wird. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt, z. B. für das 1. Vierteljahr 1912 31./3. 12 auf allen 13 Marken oder auf einer 13 Wochen-Marke, wie sie vom 1. Januar 1912 ab gelten. Die früheren Marken dürfen für Beitragszeiten nach dem 1. Januar 1912 nicht mehr verwendet werden. Ausgegeben werden Marken für 1 Woche, für 2 Wochen und für 13 Wochen. Marken für 1 Woche können, alle anderen Marken müssen von dem, der sie eingeklebt hat, entwertet werden. Die Entwertung muß mit Tinte oder einem ähnlichen festhaltenden Farbstoff erfolgen und darf die Marken nicht unkenntlich machen, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

Die Quittungskarte muß der Versicherte beschaffen und vorlegen. Wenn der Versicherte sich weigert, so kann der Arbeitgeber eine Quittungskarte auf Kosten des Versicherten ausstellen lassen oder auch die Bestrafung durch die Ortspolizeibehörde beantragen.

Die Quittungskarten müssen, damit sie nicht ungültig werden, stets innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht werden, gleichgültig, ob sie vollgeklebt sind oder nicht. Der Versicherte erhält dann sofort eine neue Karte, sowie die Bescheinigung über den Inhalt (Zahl der Marken in den einzelnen Lohnklassen u. a.) der alten Karte. Die Versicherten müssen daher in ihrem eigenen Interesse darauf achten, daß ihre Karten rechtzeitig, das ist spätestens zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung, umgetauscht werden. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder gestohlene Quittungskarten werden durch neue ersetzt.

Die Ausstellung, Berichtigung, Erneuerung und der Umtausch von Quittungskarten erfolgt durch die Ausgabestelle (Polizei, Amtsvorstand, Ortsbehörde), in deren Bezirk die Arbeitsstätte des Versicherten zurzeit der Stellung seines Antrags liegt. Die Ausgabestelle, in deren Bezirk die Wohnung des Versicherten liegt, ist nur dann zuständig, wenn der Versicherte zurzeit keine Beschäftigung hat. Ltz.

Dresden und Berlin.

Während in der sächsischen Hauptstadt die vaterländischen Arbeiter in Gegenwart zahlreicher Regierungsvertreter eine wirkungsvolle Kundgebung veranstalteten, fand in Berlin die sozialdemokratische Massendemonstration gegen den Krieg statt. Die Berliner Kundgebung, die nichts Neues brachte, war dadurch bemerkenswert, daß die Massen sich so verhielten, daß die Polizei keinerlei Arbeit bekam. Da der Park, in dem die zehn Riesenversammlungen stattfanden, sich auf dem Gebiet der Gemeinde Treptow befindet, so hatte die Berliner Polizei sich mit der Sache überhaupt nicht befaßt. In Dresden war das Bild ein anderes, dort wurden nationale Arbeiterwünsche geltend gemacht. Der Hauptredner machte darauf aufmerksam, daß es heute weit leichter sei, sozialdemokratischer als nationaler Arbeiter zu sein, und suchte dann die Berechtigung verschiedener Arbeiterforderungen nachzuweisen, wobei er betonte, daß den Arbeiterstand niemand mehr schädige als die Sozialdemokratie. Die Arbeiter müßten sich bewußt werden, daß sie nur durch das Zusammengehen mit vaterländisch gesinnten Kreisen ihre berechtigten Forderungen durchsetzen könnten. Ein zweiter Redner führte den Nachweis, daß zwischen Kapital und Arbeit kein Gegensatz, sondern nur eine Verschiedenheit der Aufgabenverteilung zum Gedeihen des Vaterlandes bestehe. Der Schlußredner verbreitete sich über Aufgaben und Ziele der vaterländischen Arbeiterbewegung, die in der Befreiung von der sozialdemokratischen Willkür beständen. Vom Gedeihen der Industrie hänge der Wohlstand des ganzen Reiches und damit auch der des Arbeiters ab. Der Unternehmer sei keineswegs der Feind des Arbeiters; beide sind aufeinander angewiesen und haben sich gegenseitig zu unterstützen. In Resolutionen wurden eine energische Marokkopolitik und wirksame Regierungsmaßnahmen zur Milderung der Lebensmittelteuerung gefordert.

Zu den Demonstrationen in Berlin sagt treffend die Nordd. Allg. Ztg.: Die 200000 Menschen, die auf Kommando der Parteileitung für den Frieden demonstriert haben, müssen nach Anhörung der Reden mit dem Gefühl auseinander gegangen sein, daß ihre Führer sie ganz unnötig den Stra-